



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

# Beilage

## Besteuerung nach dem Aufwand

### Steuerperiode .....

Kapitelnummer : \_\_\_\_\_

#### **Wichtig**

Senden Sie uns dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben als Beilage zur Steuererklärung. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden zurückgesandt und als nicht eingereicht behandelt.

#### **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse**

Ehegatte oder Person 1

Ehegattin oder Person 2

Name, Vorname

Geburtsdatum

Nationalität

Konfession

Zivilstand

Üben Sie Verwaltungsratsmandate in der Schweiz aus?

ja

nein

ja

nein

Wenn ja, Name der Gesellschaft oder der Gesellschaften

Üben Sie eine Erwerbstätigkeit aus?

ja

nein

ja

nein

Wenn ja, welche und wo?

#### **UNTERHALTENE KINDER** während der Steuerperiode

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Schule

#### **ANDERE UNTERHALTENE PERSONEN** während der der Steuerperiode

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Verwandtschaftsgrad

## Angaben über den Aufwand

Kanton  
Einkommen

Kanton  
Vermögen

DBSt  
Einkommen

1. min. Besteuerungsgrundlagen (Aufwand) gem. Abmachung

2. Falls höher als 1.:

**Kosten der weltweiten Lebenshaltung** der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Ehefrau bzw. Ehemann, Kinder, andere Verwandte usw.)

3.1 Wenn die steuerpflichtige Person in einer Mietliegenschaft lebt: **Jährlicher Mietzins**

3.2 Wenn die steuerpflichtige Person in einer eigenen Liegenschaft lebt: **Jährlicher Eigenmietwert**

3.3 Wenn die steuerpflichtige Person im Hotel lebt: **jährlicher Pensionspreis** für Unterkunft und Verpflegung

## Zusätzliche Angaben

### A. ENTLASTUNG VON STEUERN

Beansprucht die steuerpflichtige Person Entlastung von Steuern eines der folgenden Ländern?  
Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder USA

Ja

Nein

### B. VERZEICHNIS DER LIEGENSCHAFTEN IN DER SCHWEIZ

	Liegenschaft 1	Liegenschaft 2	Liegenschaft 3	Liegenschaft 4	Liegenschaft 5
Kanton					
Liegenschaftsgemeinde					
Strasse und Nummer					
Steuerwert					
Eigenmietwert oder Einnahmen					
Unterhaltskosten					

## Erklärungen zu den zusätzlichen Angaben

### A. Entlastung von Steuern

Beansprucht eine nach dem Aufwand steuerpflichtige Person auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA) Entlastung von deren Steuern, so müssen sämtliche in der Schweiz steuerbaren Einkünfte aus den betreffenden Staaten in die Kontrollrechnung für die Berechnung der Steuer nach dem Aufwand einbezogen werden und die Steuer ist zum Steuersatz zu berechnen, der sich auf Grund des gesamten Einkommens ergibt. In diesem Fall muss die steuerpflichtige Person eine detaillierte Liste dieser Einnahmen beilegen. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird auch dann beansprucht, wenn die Entlastung nicht auf Grund eines besonderen Antrages mit amtlicher Bescheinigung, sondern (wie vielfach beim Bezug von Lizenzgebühren, Pensionen und Ruhegehältern) auf Grund der blossen Angabe der schweizerischen Adresse an den/die ausländische/n Schuldner/in erfolgt. Wenden Sie sich an die kantonale Steuerverwaltung bei Fragen.

### B. Verzeichnis der Liegenschaften in der Schweiz

Füllen Sie bitte eine Spalte für jede Liegenschaft aus, die Sie in der Schweiz besitzen. Zusätzliche Anweisungen finden Sie auf Seite 4 unter den Ziffern 4.1 und 4.2 wie auch 10.1 und 10.2.

# Angaben für die Kontrollrechnung

Kanton  
Einkommen      Kanton  
Vermögen      DBSt  
Einkommen

4.1	im Kanton Freiburg gelegenes <b>unbewegliches Vermögen</b> und dessen Einkünfte		
4.2	in der Schweiz (ausserhalb Kanton Freiburg) gelegenes <b>unbewegliches Vermögen</b> und dessen Einkünfte		
5.	in der Schweiz gelegene <b>Fahrnis</b> und deren Einkünfte		
6.	in der Schweiz angelegtes <b>bewegliches Kapitalvermögen</b> und dessen Einkünfte (Beilage 01, Wertschriftenverzeichnis, ausfüllen)		
7.	in der Schweiz verwertete <b>Urheberrechte, Patente und ähnliche Rechte</b> und deren Einkünfte		
8.	<b>Ruhegehälter, Renten und Pensionen</b> aus schweizerischen Quellen		
9.	<b>Einkünfte</b> , für die gestützt auf ein DBA gänzliche oder teilweise <b>Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern</b> beansprucht wird (s. auch Buchstabe A.)		

**TOTAL BRUTTOEINKÜNFTE / VERMÖGEN**

für die Kontrollrechnung

--	--	--

Abzüge als negative Beträge (-) erfassen

10.1	Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Liegenschaften im Kanton Freiburg (ohne Hypothekarzinsen)		
10.2	Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Liegenschaften in der Schweiz (ausserhalb Kanton Freiburg) (ohne Hypothekarzinsen)		
11.	Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben deren Erträge unter den Ziffern 6 und 9 aufgeführt sind		
12.	Nicht rückforderbare <b>ausländische Quellensteuern</b>		

**TOTAL DER ABZÜGE**

für die Kontrollrechnung

--	--	--

**MASSGEBENDES EINKOMMEN / VERMÖGEN**

für die Kontrollrechnung

--	--	--

Bemerkungen:

---



---



---



---



---

**Die unterzeichnete/n steuerpflichtige/n Person/en erklärt/erklären, dass die Angaben in dieser Steuererklärung richtig und vollständig sind. Sie bestätigt/bestätigen, dass sie die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand erfüllen.**

Unterschriften

Ort und Datum

Steuerpflichtige Person 1

Steuerpflichtige Person 2

### Ziffer 1

Für jede neue steuerpflichtige Person ist der kantonale Steuerverwaltung (KStV) ein Antrag einzureichen. Daraufhin werden in einer Vereinbarung die minimalen Besteuerungsgrundlagen festgehalten. Weitere Hinweise finden Sie in der Informationsnotiz, welche auf der Internetseite des Staates Freiburg (www.fr.ch) veröffentlicht ist.

### Ziffer 2

Diese Kosten umfassen insbesondere alle im In- und Ausland gemachten Aufwendungen für Verpflegung und Bekleidung, für Unterkunft (einschliesslich Heizung, Reinigung, Gartenunterhalt, Steuern usw.), für Bar- und Naturallohne der Angestellten, für Bildung, Unterhaltung, Sport, Vergnügen, Reisen, Ferien und Kuraufenthalte, für die Haltung von Haustieren (Reitpferden usw.), für Unterhalt und Betrieb von Automobilen, Motorbooten, Jachten, Flugzeugen usw.

### Ziffer 3.1 bis 3.3

**3.1. Mietliegenschaft:** Jährlicher Mietzins für die Wohnung(en) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (ohne Vergütungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung; bei möblierten Wohnungen ist nur der auf die leere Wohnung entfallende Mietzins anzugeben)

**3.2. eigene Liegenschaft:** Eigenmietwert der von der steuerpflichtigen Person und den von ihm in der Schweiz unterhaltenen Personen selbst bewohnten Liegenschaft(en). Der Eigenmietwert wird von der KStV ermittelt und der steuerpflichtigen Person mitgeteilt. Alle wertvermehrenden Ausgaben (Umbau, Vergrösserungen, Verbesserungen, usw.) seit dem Bau oder Kauf der Liegenschaft sind der KStV in einem separaten Schreiben mitzuteilen.

**3.3. Hotel:** Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung (einschliesslich Getränke, Heizung, Bedienung usw.) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Familienangehörige usw.) und ihrer Diensten und anderen Angestellten.

### Ziffer 4.1 und 4.2

Die Einkünfte aus Liegenschaften sind brutto anzugeben, d.h. ohne Abzug der Schuldzinsen und Kosten (für die Kosten ist unter Ziffer 10 ein Abzug vorgesehen). Zum Bruttoertrag gehören der Mietwert der selbstbenützten Räume (s. Ziffer 3.2) sowie der Miet- und Pachtertrag, einschliesslich aller Vergütungen der Mieter/innen für Nebenkosten, mit Ausnahme der Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung.

Für die im Kanton Freiburg gelegenen Liegenschaften ist der von der KStV berechnete und mitgeteilte Steuerwert in der Spalte « Kanton Vermögen » zu deklarieren.

Für die in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Freiburg, gelegenen Liegenschaften ist nur die Spalte « DBSt Einkommen » auszufüllen.

### Ziffer 5

In der Schweiz befindliche Automobile, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge, Reitpferde, Kunstsammlungen der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen.

### Ziffer 6

Der Steuererklärung ist die Beilage 01 (Wertschriftenverzeichnis) ausgefüllt beizulegen. Die Summen sind in Ziffer 6 zu übertragen. Im Wertschriftenverzeichnis sind alle in der Schweiz angelegten Kapitalanlagen aufzuführen, und zwar auch dann, wenn die in Betracht kom-

menden Wertschriften im Ausland aufbewahrt sind. Umgekehrt fallen ausländischen Wertschriften, die nicht durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind, ausser Betracht, gleichgültig ob diese Wertpapiere in der Schweiz oder im Ausland deponiert sind.

**Verrechnungssteuer:** Der nach dem Aufwand steuerpflichtigen Person steht ein Anspruch auf Verrechnung der ihr an der Quelle abgezogenen schweizerischen Verrechnungssteuer mit den von ihr zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern und auf Rückerstattung eines allfälligen Überschusses zu. Der Anspruch erstreckt sich nur auf Verrechnungssteuerbeträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht fällig geworden sind. Er wird durch Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses geltend gemacht.

### Ziffer 7

Als Lizenzgebühren (Royalties) gelten Vergütungen für die Überlassung des Gebrauchsrechtes an literarischen Urheberrechten, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Patenten, Mustern, Plänen, geheimen Verfahren und Formeln, Know-how, Markenrechten und ähnlichen Vermögenswerten, mit Einschluss der Mietgebühren und ähnlichen Vergütungen für die Überlassung von kinematographischen Filmen oder für die Benützung der gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstung.

### Ziffer 8

Hier sind alle von in der Schweiz domizilierten Schuldnerinnen/Schuldnern ausgerichteten Ruhegehälter, Renten und Pensionen inklusive der nach dem 1.1.94 zu laufen beginnenden Renten der Militärversicherung, sowie die Unterhaltsbeiträge, die die steuerpflichtige Person infolge Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich und ihre unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, anzugeben.

### Ziffer 9

Anzugeben sind nur diejenigen Einkünfte der massgebenden Zeit, für die auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beansprucht worden ist oder beansprucht wird. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird auch dann beansprucht, wenn die Entlastung nicht auf Grund eines besonderen Antrages mit amtlicher Bescheinigung, sondern (wie vielfach beim Bezug von Lizenzgebühren, Pensionen und Ruhegehältern) auf Grund der blossen Angabe der schweizerischen Adresse an den/die ausländische/n Schuldner/in erfolgt. Es steht der steuerpflichtigen Person frei, bezüglich aller Einkünfte aus einem Staate, welche unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallen, auf die Geltendmachung der Abkommensvorteile zu verzichten, wenn sie den Einbezug dieser Einkünfte in die Steuerberechnung nach dem Aufwand vermeiden will. Wünscht sie nachträglich auf Abkommensvorteile zu verzichten, die ihr bereits zugekommen sind, so hat sie die im Ausland nicht entrichtete Steuer spontan nachzuentrichten. Die steuerpflichtige Person darf nur für solche Einkünfte in den Genuss der Abkommensvorteile kommen, die während der Zeit ihrer unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz fällig geworden sind. Im Verhältnis zu Frankreich ist darauf hinzuweisen, dass eine nach dem Aufwand besteuerte Person nicht als in der Schweiz ansässig gilt und daher die Abkommensvorteile nicht beanspruchen darf, wenn sie auf einer pauschalen Grundlage besteuert wird,

die nach dem Mietwert der Wohnstätte(n) bemessen wird, über die sie in der Schweiz verfügt. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zu beachten ist, dass Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der endgültig zurückbehaltenen ausländischen Steuern an die schweizerischen Steuern haben; eine Ausnahme besteht unter gewissen Voraussetzungen für amerikanische, belgische, deutsche, italienische, kanadische, österreichische und norwegische Steuern (Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967/7. Dezember 1981 über die pauschale Steueranrechnung) (s. auch Seite 2 Buchstabe A).

Erträge von Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis detailliert aufzuführen. Sie sind mit dem erhaltenen Nettobetrag zuzüglich zurückverlangte ausländische Quellensteuer einzusetzen. Die Spalte « Steuerwert » kann im Wertschriftenverzeichnis leer gelassen werden.

### Ziffer 10.1 und 10.2

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Liegenschaften umfassen die nachstehend umschriebenen Aufwendungen.

**Unterhaltskosten:** Auslagen für Reparaturen und Renovationen ohne wertvermehrende Aufwendungen. Einlagen in Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften.

**Betriebskosten:** Sofern der/die Hauseigentümer/in dafür aufkommt wie: Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung, Liegenschaftssteuern usw., Entschädigungen an den/die Hauswart/in, sofern sie nicht in der Heiz- und Nebenkostenrechnung enthalten sind.

**Versicherungsprämien:** Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen für die Liegenschaft(en) (ohne Hausratversicherung).

**Verwaltungskosten:** Auslagen für Porti, Telefon, Inserate, Betreibungen, Prozesse usw., Entschädigung an den/die Liegenschaftsverwalter/in (nur tatsächliche Auslagen, keine Entschädigung für eigene Arbeit).

Grundsätzlich können entweder die tatsächlichen Kosten oder ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist und 20 Prozent, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist. Bei Abzug der tatsächlichen Kosten ist eine Aufstellung hierüber beizulegen.

### Ziffer 11

Als Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben gelten die Kosten der Verwahrung und gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sog. Depotspesen) und der Verwahrung in Schrankfächern (sog. Safegebühren), mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen, wie Inkasso- und Affidavitspesen.

### Ziffer 12

Ausserdem können hier die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden, sofern sie nicht unter Ziffer 9 bereits berücksichtigt sind.